8. Wahlperiode
Deutscher Bundestag

Drucksache 8/2634

08. 03. 79

Sachgebiet 80

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

– **Übereinkommen 145**
  über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten
– **Übereinkommen 146**
  über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute
– **Empfehlung 153**
  betreffend den Schutz junger Seeleute
– **Empfehlung 154**
  betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Gemäß Artikel 19 Abs. 5 bis 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (43) — 806 04 — In 41/79 — vom 8. März 1979.

Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Übereinkommen 145

Übereinkommen über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten

Convention 145

Convention Concerning Continuity of Employment of Seafarers

Convention 145

Convention concernant la continuité de l'emploi des gens de mer

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Sixty-second Session on 13 October 1976, and

Having noted the terms of Part IV (Regularity of Employment and Income) of the Employment of Seafarers (Technical Developments) Recommendation, 1970, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to continuity of employment of seafarers, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-eighth day of October of the year one thousand nine hundred and seventy-six the following Convention, which may be cited as the Continuity of Employment (Seafarers) Convention, 1976:

Article 1

1. This Convention applies to persons who are regularly available for work as seafarers and who depend on their work as such for their main annual income.

2. For the purpose of this Convention the term "seafarers" means persons defined as such by national law or practice or by collective agreement who are normally employed as crew members on board a sea-going ship other than—

(a) a ship of war;

(b) a ship engaged in fishing or in operations directly connected therewith or in whaling or in similar pursuits.

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 13 octobre 1976, en sa soixante-deuxième session;

Ayant noté les termes de la partie IV (Régularité de l'emploi et du revenu) de la recommandation sur l'emploi des gens de mer (évolution technique), 1970;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la continuité de l'emploi des gens de mer, question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-huitième jour d'octobre mil neuf cent soixante-seize, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur la continuité de l'emploi (gens de mer), 1976:

Article 1

1. La présente convention s'applique aux personnes qui sont disponibles de manière régulière pour un travail de gens de mer et qui tirent leur revenu annuel principal de ce travail.

2. Aux fins de la présente convention, l'expression «gens de mer» désigne des personnes définies comme telles par la législation ou la pratique nationales ou par des conventions collectives et qui sont habituellement employées comme membres de l'équipage à bord d'un navire de mer autre que:

a) un navire de guerre;

b) un navire affecté à la pêche ou à des opérations qui s'y rattachent directement, à la chasse à la baleine ou à des opérations similaires.

(Übersetzung)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

nimmt Kenntnis von Teil IV (Regelmäßigkeit der Beschäftigung und des Einkommens) der Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Seeleuten (technische Entwicklung), 1970;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Oktober 1976, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für Personen, die regelmäßig zur Arbeit als Seeleute zur Verfügung stehen und ihr Jahreseinkommen hauptsächlich durch diese Arbeit erwerben.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Seeleute" Personen, die nach der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis oder durch Gesamtarbeitsverträge als solche bestimmt werden und die gewöhnlich als Besatzungsmitglieder an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind; ausgenommen hiervon sind

a) Kriegsschiffe;

b) Schiffe, die zur Fischerei oder zu damit unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

3. National laws or regulations shall determine when ships are to be regarded as sea-going ships for the purpose of this Convention.

4. The organisations of employers and workers concerned shall be consulted on or otherwise participate in the establishment and revision of definitions in pursuance of paragraphs 2 and 3 of this Article.

Article 2

1. In each member State which has a maritime industry it shall be national policy to encourage all concerned to provide continuous or regular employment for qualified seafarers in so far as this is practicable and, in so doing, to provide shipowners with a stable and competent workforce.

2. Every effort shall be made for seafarers to be assured minimum periods of employment, or either a minimum income or a monetary allowance, in a manner and to an extent depending on the economic and social situation of the country concerned.

Article 3

Measures to achieve the objectives set out in Article 2 of this Convention might include—

(a) contracts or agreements providing for continuous or regular employment with a shipping undertaking or an association of shipowners; or

(b) arrangements for the regularisation of employment by means of the establishment and maintenance of registers or lists, by categories, of qualified seafarers.

Article 4

1. Where the continuity of employment of seafarers is assured solely by the establishment and maintenance of registers or lists, these shall include all occupational categories of seafarers in a manner determined by national law or practice or by collective agreement.

2. Seafarers on such a register or list shall have priority of engagement for seafaring.

3. Seafarers on such a register or list shall be required to be available for work in a manner to be determined by national law or practice or by collective agreement.

3. La législation nationale déterminera quand un navire sera réputé navire de mer aux fins de la présente convention.

4. Les organisations d'employeurs et de travailleurs intéressées doivent être consultées lors de l'élaboration et de la révision des définitions établies en vertu des paragraphes 2 et 3 ci-dessus ou y être associées de toute autre manière.

Article 2

1. Dans chaque Etat Membre où il existe une activité maritime, il incombe à la politique nationale d'encourager tous les milieux intéressés à assurer aux gens de mer qualifiés, dans la mesure du possible, un emploi continu ou régulier et, ce faisant, de fournir aux armateurs une main-d'œuvre stable et compétente.

2. Tous les efforts doivent être faits pour assurer aux gens de mer, soit un minimum de périodes d'emploi, soit un minimum de revenu ou une allocation en numéraire dont l'ampleur et la nature dépendront de la situation économique et sociale du pays dont il s'agit.

Article 3

Parmi les mesures permettant d'atteindre les objectifs énoncés à l'article 2 de la présente convention pourraient figurer:

a) soit des contrats ou des accords prévoyant l'emploi continu ou régulier au service d'une entreprise de navigation ou d'une association d'armateurs;

b) soit des dispositions visant à assurer la régularisation de l'emploi grâce à l'établissement et à la tenue de registres par catégorie de gens de mer qualifiés.

Article 4

1. Lorsque la continuité de l'emploi des gens de mer ne repose que sur l'établissement et la tenue de registres ou de listes, ces registres et ces listes doivent comprendre toutes les catégories professionnelles de gens de mer selon des modalités que la législation ou la pratique nationales ou les conventions collectives détermineront.

2. Les gens de mer inscrits sur un tel registre ou une telle liste auront priorité d'engagement pour la navigation.

3. Les gens de mer inscrits sur un tel registre ou une telle liste devront se tenir prêts à travailler selon des modalités que la législation ou la pratique nationales ou les conventions collectives détermineront.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Schiff als „Seeschiff" im Sinne dieses Übereinkommens zu gelten hat.

4. Die in Betracht kommenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind bei der Ausarbeitung und der Änderung der gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels festzulegenden Definitionen anzuhören oder in anderer Weise zu beteiligen.

Artikel 2

1. In jedem Mitgliedstaat, der Seeschiffahrt betreibt, ist es Aufgabe der innerstaatlichen Politik, auf alle Beteiligten einzuwirken, daß qualifizierten Seeleuten, soweit durchführbar, eine ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung geboten wird und somit den Reedern beständige und sachkundige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

2. Es ist alles zu tun, um den Seeleuten Mindestbeschäftigungszeiten oder ein Mindesteinkommen oder eine Barleistung zu gewährleisten, deren Form und Ausmaß von der wirtschaftlichen und sozialen Lage des betreffenden Landes abhängen.

Artikel 3

Zur Erreichung der in Artikel 2 dieses Übereinkommens aufgeführten Ziele könnten u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

a) Verträge oder Vereinbarungen über die ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung bei einer Reederei oder einer Reedereivereinigung; oder

b) Vorkehrungen, um durch das Anlegen und Führen von Registern oder Verzeichnissen qualifizierter Seeleute, gegliedert nach Kategorien, die Beschäftigung regelmäßig zu gestalten.

Artikel 4

1. Wird die Kontinuität der Beschäftigung der Seeleute allein durch das Anlegen und Führen von Registern oder Verzeichnissen gewährleistet, so sind darin in einer von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis oder durch Gesamtarbeitsvertrag bestimmten Weise alle Berufskategorien von Seeleuten aufzunehmen.

2. Den in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleuten ist bei der Anheuerung für eine Beschäftigung auf See der Vorzug zu geben.

3. Die in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleute haben sich in einer von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis oder durch Gesamtarbeitsvertrag bestimmten Weise zur Arbeit zur Verfügung zu halten.

Article 5

1. To the extent that national laws or regulations permit, the strength of registers or lists of seafarers shall be periodically reviewed so as to achieve levels adapted to the needs of the maritime industry.

2. When a reduction in the strength of such a register or list becomes necessary, all appropriate measures shall be taken to prevent or minimise detrimental effects on seafarers, account being taken of the economic and social situation of the country concerned.

Article 6

Each member State shall ensure that appropriate safety, health, welfare and vocational training provisions apply to seafarers.

Article 7

The provisions of this Convention shall, except in so far as they are otherwise made effective by means of collective agreements, arbitration awards, or in such other manner as may be consistent with national practice, be given effect by national laws or regulations.

Article 8

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 9

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 10

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

Article 5

1. Dans la mesure où la législation nationale le permet, l'effectif des registres et des listes des gens de mer est révisé périodiquement afin de le fixer à un niveau correspondant aux besoins de l'activité maritime.

2. Lorsqu'une réduction de l'effectif d'un tel registre ou d'une telle liste devient nécessaire, toutes mesures utiles sont prises en vue d'en prévenir ou d'en atténuer les effets préjudiciables aux gens de mer, compte tenu de la situation économique et sociale du pays dont il s'agit.

Article 6

Chaque Etat Membre fera en sorte que les règles appropriées concernant la sécurité, l'hygiène, le bien-être et la formation professionnelle des travailleurs soient appliquées aux gens de mer.

Article 7

Dans la mesure où elles ne sont pas mises en application par voie de conventions collectives, de sentences arbitrales ou de toute autre manière conforme à la pratique nationale, les dispositions de la présente convention doivent être appliquées par voie de législation nationale.

Article 8

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 9

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 10

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

Artikel 5

1. Soweit die innerstaatliche Gesetzgebung dies zuläßt, ist die Zahl der in den Registern oder Verzeichnissen eingetragenen Seeleute regelmäßig zu überprüfen, so daß ein den Erfordernissen der Seeschiffahrt entsprechender Stand erreicht wird.

2. Wird eine Verringerung der Zahl der in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleute erforderlich, so sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des betreffenden Landes alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen auf die Seeleute zu vermeiden oder zu mildern.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat hat sicherzustellen, daß geeignete Bestimmungen über Arbeits- und Gesundheitsschutz, Wohlfahrt und berufliche Ausbildung auf Seeleute Anwendung finden.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung durchzuführen, soweit ihre Durchführung nicht durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Weise erfolgt.

Artikel 8

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 10

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 11

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 12

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 13

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 14

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

(a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 10 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 11

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 12

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 13

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 14

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 10 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 11

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 12

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 14

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 10, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

(b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 15

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 15

Les versions français et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 15

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Übereinkommen Nr. 145 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten

I.

Das Übereinkommen hat schwerpunktmäßig zum Ziel, die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten durch die Einführung von Registern zu sichern (vgl. Artikel 3 Buchst. b, Artikel 4 und 5). Wenngleich die Bestimmungen des Übereinkommens sehr allgemein gehalten sind, erscheint eine Ratifizierung im Hinblick auf die vorgesehenen Registrierungsverfahren nicht angebracht. In der Bundesrepublik Deutschland würden derartige gesetzliche Regelungen, insbesondere eine Einführung von Registern für Seeleute, sowohl allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen als auch dem auf das Arbeitsförderungsgesetz gestützten System der Arbeitsvermittlung widersprechen. Sie würden für einen bestimmten Personenkreis eine nicht gerechtfertigte Sonderstellung schaffen und so vor allem die gebotene Chancengleichheit und Gleichbehandlung für Arbeitsuchende in Frage stellen und strukturelle Anpassungsprozesse behindern.

II.

Zu dem Übereinkommen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Artikel 1 umschreibt den Geltungsbereich des Übereinkommens. Die in Artikel 1 Abs. 4 vorgeschriebene Beteiligung der Verbände bei der Definition der Begriffe „Seeleute" und „Seeschiffe" dürfte im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebungspraxis gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil (GGO II), keine Probleme aufwerfen.

Artikel 2 Abs. 1 bezeichnet es als Aufgabe der innerstaatlichen Politik, auf alle Beteiligten zur Sicherung der Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten einzuwirken. Die Sicherung der regelmäßigen Beschäftigung von Seeleuten und die Deckung des Angebots an offenen Stellen auf Seeschiffen unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) dem Arbeitsvermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit, die zur Durchführung dieser Aufgabe besondere Fachvermittlungsstellen eingerichtet hat (vgl. § 207 AFG, die Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute vom 8. April 1970, BGBl. I S. 325, sowie den Erlaß Nr. 392/69 der Bundesanstalt für Arbeit vom 24. November 1969, abgedruckt im Dienstblatt der Bundesanstalt vom 12. Dezember 1969). Diese unterrichten ratsuchende Seeleute auch über die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die Berufsaussichten, die Förderung der beruflichen Bildung sowie über die Wahl und Besetzung von Arbeitsplätzen (Arbeitsberatung nach § 15 AFG) und berücksichtigen damit zugleich die Erfordernisse der Mobilität. Auf die Bereitstellung angemessener Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Aufstellung bestimmter Entlassungskriterien durch die Reeder hat die Bundesanstalt im Rahmen ihrer Vermittlungsaufgaben jedoch keinen Einfluß.

Der Zielsetzung des Artikels 2 Abs. 2, Seeleuten Mindestbeschäftigungszeiten oder ein Mindesteinkommen zu gewährleisten, tragen das Seemannsgesetz (SeemG), das Kündigungsschutzgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz sowie das Arbeitsför-

derungsgesetz Rechnung. Nach § 23 SeemG kann das Heuerverhältnis, was in der Praxis überwiegend der Fall ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, so daß zu seiner Beendigung eine an die Einhaltung von Fristen gebundene Kündigung erforderlich ist. Vor ungerechtfertigten Kündigungen schützen die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes sowie die im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Beteiligungsrechte der Bordvertretung bzw. des Seebetriebsrats.

Wird ein Seemann arbeitslos, so erhält er wie jeder andere Arbeitnehmer unter den im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe. Darüber hinaus kann er unter den im Bundessozialhilfegesetz geregelten Voraussetzungen Sozialhilfe erhalten. Eine darüber hinausgehende Mindestbeschäftigung oder die Zahlung eines Mindesteinkommens durch den Reeder kann dagegen nicht garantiert werden, auch nicht durch das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (BGBl. I S. 17).

Der Abschluß von unbefristeten Heuerverhältnissen zwischen Reeder und Seemann und die vermittlerische Betreuung der Seeleute durch die Fachvermittlungsstellen der Bundesanstalt für Arbeit sind als mögliche Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität der Beschäftigung gemäß Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens zu nennen.

Dagegen kommt die Einführung eines Registrierungsverfahrens zu diesem Zweck gemäß Artikel 3 Buchstabe b, wie bereits unter I festgestellt wurde, nicht in Betracht.

Aus demselben Grunde sind die die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens betreffenden Artikel 4 und 5 für die Bundesrepublik Deutschland nicht anwendbar.

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Seeleute gemäß Artikel 6 ist sichergestellt durch die §§ 80 bis 104 SeemG, durch die auf Grund von § 143 SeemG erlassenen Verordnungen über die Seediensttauglichkeit, über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen und über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen sowie durch die von der See-Berufsgenossenschaft auf Grund von § 865 in Verbindung mit § 708 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften für Dampf-, Motor- und Segelschiffe (Kauffahrteischiffe).

Eine angemessene berufliche Ausbildung der Seeleute gemäß Artikel 6 wird insbesondere durch die Matrosen-Ausbildungsordnung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1264) und durch die Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253) sichergestellt.

Artikel 7 nennt verschiedene Möglichkeiten für die innerstaatliche Durchführung des Übereinkommens; die Artikel 8 bis 15 enthalten die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten, Kündigung und Abänderung internationaler Übereinkommen.

Übereinkommen 146

Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute

Convention 146

Convention Concerning Annual Leave with Pay or Seafarers

Convention 146

Convention concernant les congés payés annuels des gens de mer

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office and having met in its Sixty-second Session on 13 October 1976, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to revision of the Paid Vacations (Seafarers) Convention (Revised), 1949 (No. 91), in the light of, but not necessarily restricted to, the Holidays with Pay Convention (Revised), 1970 (No. 132), which is the second item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-ninth day of October of the year one thousand nine hundred and seventy-six the following Convention, which may be cited as the Seafarers' Annual Leave with Pay Convention, 1976:

Article 1

The provisions of this Convention, in so far as they are not otherwise made effective by means of collective agreements, arbitration awards, court decisions, statutory wage-fixing machinery, or in such other manner consistent with national practice as may be appropriate under national conditions, shall be given effect by national laws or regulations.

Article 2

1. This Convention applies to all persons who are employed as seafarers.

2. For the purpose of this Convention, the term "seafarer" means a person who is employed in any capacity on board a sea-going ship registered

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 13 octobre 1976, en sa soixante-deuxième session;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la révision de la convention (nº 91) des congés payés des marins (révisée), 1949, à la lumière de la convention (nº 132) sur les congés payés (révisée), 1970, sans pour autant se limiter nécessairement à ce texte, question qui constitue le deuxième point à l'ordre du jour;

Après avoir décidé que ces propositions prendront la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-neuvième jour d'octobre mil neuf cent soixante-seize, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur les congés payés annuels (gens de mer), 1976:

Article 1

Pour autant qu'elles ne sont par mises en application, soit par voie de conventions collectives, de sentences arbitrales ou de décisions judiciaires, soit par des organismes officiels de fixation des salaires, soit de toute autre manière conforme à la pratique nationale et paraissant appropriée, compte tenu des conditions propres à chaque pays, les dispositions de la présente convention devront être appliquées par voie de législation nationale.

Article 2

1. La présente convention s'applique à toutes les personnes employées en tant que gens de mer.

2. Aux fins de la présente convention, l'expression «gens de mer» désigne les personnes employées dans une fonction quelconque à bord d'un

(Übersetzung)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Neufassung des Übereinkommens (Nr. 91) über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute (Neufassung), 1949, im Lichte des Übereinkommens (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970, aber nicht unbedingt auf dieses beschränkt, eine Frage, die den zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 29. Oktober 1976, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute, 1976, bezeichnet wird.

Artikel 1

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung durchzuführen, soweit ihre Durchführung nicht durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche, gerichtliche Entscheidungen, amtliche Verfahren zur Lohnfestsetzung oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise erfolgt, die unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Landes geeignet erscheint.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle als Seeleute beschäftigten Personen.

2. Als „Seeleute" im Sinne dieses Übereinkommens gelten Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind, das

in a territory for which the Convention is in force, other than—

(a) a ship of war;

(b) a ship engaged in fishing or in operations directly connected therewith or in whaling or similar pursuits.

3. National laws or regulations shall determine, after consultation with the organisations of shipowners and seafarers concerned, where such exist, which ships are to be regarded as sea-going ships for the purpose of this Convention.

4. Each Member which ratifies this Convention may, after consultation with the organisations of employers and workers concerned, where such exist, extend its application, with the modifications rendered necessary by the conditions of the industry, to the persons excluded from the definition of seafarers by paragraph 2, subparagraph (b), of this Article, or to certain categories thereof.

5. Each Member which extends the application of this Convention in pursuance of paragraph 4 of this Article at the time of ratifying it shall specify in a declaration appended to its ratification the categories to which the application is extended and the modifications, if any, rendered necessary.

6. Each Member which has ratified this Convention may further subsequently notify the Director-General of the International Labour Office, by a declaration, that it extends the application of the Convention to categories beyond those, if any, specified at the time of ratification.

7. In so far as necessary, measures may be taken by the competent authority or through the appropriate machinery in a country, after consultation with the organisations of shipowners and seafarers concerned, where such exist, to exclude from the application of this Convention limited categories of persons employed on board sea-going ships.

8. Each Member which ratifies this Convention shall list, in the first report on the application of the Convention submitted under Article 22 of the Constitution of the International Labour Organisation, any categories which may have been excluded in pursuance of paragraphs 3 and 7 of this Article, giving the reasons for such exclusion, and shall state in subsequent reports the position of its law and practice in respect of the categor-

navire de mer immatriculé dans le territoire d'un Etat qui aura ratifié la présente convention, autre:

a) qu'un navire de guerre;

b) qu'un navire affecté à la pêche ou à des opérations qui s'y rattachent directement, à la chasse à la baleine ou à des opérations similaires.

3. La législation nationale déterminera quels navires sont réputés navires de mer aux fins de la présente convention après consultation des organisations d'armateurs et de gens de mer intéressées, s'il en existe.

4. Tout Membre qui ratifie la présente convention peut, après consultation des organisations d'employeurs et de travailleurs intéressées, s'il en existe, étendre son champ d'application, avec les modifications rendues nécessaires par les conditions propres à l'industrie concernée, aux personnes exclues de la définition des gens de mer par le paragraphe 2, alinéa b), ou à certaines catégories de celles-ci.

5. Tout Membre qui, conformément au paragraphe 4 du présent article, étend, au moment de la ratification, le champ d'application de la présente convention devra spécifier dans une déclaration jointe à ladite ratification les catégories visées par cette extension et, le cas échéant, les modifications rendues nécessaires.

6. Tout Membre qui a ratifié la présente convention peut en outre notifier ultérieurement au Directeur général du Bureau international du Travail, par une déclaration, qu'il étend le champ d'application de la convention à d'autres catégories que celles spécifiées au moment de la ratification.

7. Pour autant qu'il soit nécessaire, l'autorité compétente ou tout organisme approprié dans chaque pays pourra, après consultation des organisations d'armateurs et de gens de mer intéressées, s'il en existe, prendre des mesures pour exclure de l'application de la présente convention des catégories limitées de personnes employées à bord de navires de mer.

8. Tout Membre qui ratifie la présente convention devra, dans le premier rapport sur l'application de celle-ci qu'il est tenu de présenter en vertu de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, indiquer, avec motifs à l'appui, les catégories qui ont été l'objet d'une exclusion en application des paragraphes 3 et 7 du présent article et exposer, dans les rapports ultérieurs, l'état de sa législation et de sa pra-

in einem Gebiet eingetragen ist, für das das Übereinkommen in Kraft ist; ausgenommen hiervon sind

a) Kriegsschiffe;

b) Schiffe, die zur Fischerei oder zu damit unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Verbände der Reeder und der Seeleute, soweit solche bestehen, welche Schiffe als Seeschiffe im Sinne dieses Übereinkommens zu gelten haben.

4. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, seine Anwendung mit den wegen der Besonderheiten des betreffenden Tätigkeitszweiges erforderlichen Änderungen auf die gemäß Absatz 2 Buchstabe b) dieses Artikels von der Definition des Begriffs „Seeleute" ausgeschlossenen Personen oder bestimmte Gruppen dieser Personen ausdehnen.

5. Jedes Mitglied, das die Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Absatz 4 dieses Artikels bei seiner Ratifikation ausdehnt, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung die Gruppen, auf die die Anwendung ausgedehnt wird, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen anzugeben.

6. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann ferner den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in der Folge durch eine Erklärung davon in Kenntnis setzen, daß es die Anwendung des Übereinkommens auf Gruppen über diejenigen hinaus ausdehnt, die es bei der Ratifikation angegeben hat.

7. Soweit notwendig, können von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land nach Anhörung der beteiligten Verbände der Reeder und der Seeleute, soweit solche bestehen, Maßnahmen getroffen werden, um begrenzte Gruppen von Personen, die an Bord von Seeschiffen beschäftigt sind, von der Anwendung dieses Übereinkommens auszuschließen.

8. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Gruppen anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund der Absätze 3 und 7 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß, und in den fol-

ies excluded and the extent to which effect has been given or is proposed to be given to the Convention in respect of such categories.

Article 3

1. Every seafarer to whom this Convention applies shall be entitled to annual leave with pay of a specified minimum length.

2. Each Member which ratifies this Convention shall specify the length of the annual leave in a declaration appended to its ratification.

3. The leave shall in no case be less than 30 calendar days for one year of service.

4. Each Member which has ratified this Convention may subsequently notify the Director-General of the International Labour Office, by a further declaration, that it specifies annual leave longer than that specified at the time of ratification.

Article 4

1. A seafarer whose length of service in any year is less than that required for the full entitlement prescribed in the preceding Article shall be entitled in respect of that year to annual leave with pay proportionate to his length of service during that year.

2. The expression "year" in this Convention shall mean the calendar year or any other period of the same length.

Article 5

1. The manner in which the length of service is calculated for the purpose of leave entitlement shall be determined by the competent authority or through the appropriate machinery in each country.

2. Under conditions to be determined by the competent authority or through the appropriate machinery in each country, service off articles shall be counted as part of the period of service.

3. Under conditions to be determined by the competent authority or through the appropriate machinery in each country, absence from work to attend an approved maritime vocational training course or for such reasons beyond the control of the seafarer concerned as illness, injury or maternity shall be counted as part of the period of service.

tique quant auxdites catégories, en précisant dans quelle mesure il a été donné suite ou il est proposé de donner suite à la présente convention en ce qui concerne les catégories en question.

Article 3

1. Les gens de mer auxquels la présente convention s'applique auront droit à un congé payé annuel d'une durée minimum déterminée.

2. Tout Membre qui ratifie la présente convention devra spécifier la durée du congé annuel dans une déclaration annexée à sa ratification.

3. La durée du congé ne devra en aucun cas être inférieure à trente jours civils pour une année de service.

4. Tout Membre qui a ratifié la présente convention pourra informer le Directeur général du Bureau international du Travail, par une déclaration ultérieure, qu'il augmente la durée du congé spécifiée au moment de sa ratification.

Article 4

1. Les gens de mer ayant accompli, au cours d'une année déterminée, une période de service d'une durée inférieure à la période requise pour avoir droit à la totalité du congé prescrit à l'article 3 ci-dessus auront droit, pour ladite année, à un congé payé annuel d'une durée proportionnellement réduite.

2. Aux fins de la présente convention, le terme «année» signifie une année civile ou toute autre période de même durée.

Article 5

1. Le mode de calcul de la période de service, aux fins de déterminer le droit au congé, sera fixé par l'autorité compétente ou l'organisme approprié dans chaque pays.

2. Dans des conditions à déterminer par l'autorité compétente ou par l'organisme approprié dans chaque pays, le service effectué en dehors du contrat d'engagement maritime sera compté dans la période de service.

3. Dans des conditions à déterminer par l'autorité compétente ou par l'organisme approprié dans chaque pays, les absences du travail pour participer à un cours agréé de formation professionnelle maritime ou pour des motifs indépendants de la volonté des gens de mer intéressés, telles que les absences dues à une maladie, à un accident ou à une maternité, seront comptées dans la période de service.

genden Berichten den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die ausgeschlossenen Gruppen anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in bezug auf diese Gruppen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.

Artikel 3

1. Alle Seeleute, für die dieses Übereinkommen gilt, haben Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von einer bestimmten Mindestdauer.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung die Dauer des Jahresurlaubs anzugeben.

3. Der Urlaub darf auf keinen Fall weniger als 30 Kalendertage für ein Dienstjahr betragen.

4. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes durch eine weitere Erklärung davon in Kenntnis setzen, daß es einen längeren Jahresurlaub festsetzt, als es im Zeitpunkt der Ratifikation angegeben hat.

Artikel 4

1. Seeleute, deren Dienstzeit während eines bestimmten Jahres kürzer war als die zum Erwerb des vollen Anspruchs, wie in Artikel 3 vorgeschrieben, erforderliche Zeit, haben für dieses Jahr Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub im Verhältnis zur Dauer ihrer Dienstzeit während dieses Jahres.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Begriff „Jahr" das Kalenderjahr oder jeden anderen gleich langen Zeitraum.

Artikel 5

1. Die Art und Weise, wie die Dienstzeit für die Bemessung des Urlaubsanspruchs berechnet wird, ist von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen.

2. Unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen sind, ist der Dienst, der ohne Eintragung in die Musterrolle geleistet wird, als Dienstzeit anzurechnen.

3. Unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen sind, sind Arbeitsversäumnisse wegen der Teilnahme an anerkannten See-Ausbildungslehrgängen oder aus Gründen, die die betreffenden Seeleute nicht zu vertreten haben, wie z. B. Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, als Dienstzeit anzurechnen.

Article 6

The following shall not be counted as part of the minimum annual leave with pay prescribed in Article 3, paragraph 3, of this Convention:

(a) public and customary holidays recognised as such in the country of the flag, whether or not they fall during the annual leave with pay;

(b) periods of incapacity for work resulting from illness, injury or maternity, under conditions to be determined by the competent authority or through the appropriate machinery in each country;

(c) temporary shore leave granted to a seafarer while on articles;

(d) compensatory leave of any kind, under conditions to be determined by the competent authority or through the appropriate machinery in each country.

Article 7

1. Every seafarer taking the annual leave envisaged in this Convention shall receive in respect of the full period of that leave at least his normal remuneration (including the cash equivalent of any part of that remuneration which is paid in kind), calculated in a manner to be determined by the competent authority or through the appropriate machinery in each country.

2. The amounts due in pursuance of paragraph 1 of this Article shall be paid to the seafarer concerned in advance of the leave, unless otherwise provided by national laws or regulations or in an agreement applicable to him and the employer.

3. A seafarer who leaves or is discharged from the service of his employer before he has taken annual leave due to him shall receive in respect of such leave due to him the remuneration provided for in paragraph 1 of this Article.

Article 8

1. The division of the annual leave with pay into parts, or the accumulation of such annual leave due in respect of one year together with a subsequent period of leave, may be authorised by the competent authority or through the appropriate machinery in each country.

2. Subject to paragraph 1 of this Article and unless otherwise provided in an agreement applicable to the employer and the seafarer concerned, the annual leave with pay prescribed by this Convention shall consist of an uninterrupted period.

Article 6

Ne seront pas comptés dans le congé payé annuel minimum prescrit au paragraphe 3 de l'article 3 de la présente convention:

a) les jours fériés officiels et coutumiers reconnus comme tels dans le pays du pavillon, qu'ils se situent ou non dans la période de congé payé annuel;

b) les périodes d'incapacité de travail résultant de maladies, d'accidents ou de maternité, dans les conditions à déterminer par l'autorité compétente ou par l'organisme approprié dans chaque pays;

c) les autorisations temporaires d'absence à terre accordées aux gens de mer pendant le contrat d'engagement;

d) les congés compensatoires de toute nature, dans des conditions à déterminer par l'autorité compétente ou par l'organisme approprié dans chaque pays.

Article 7

1. Les gens de mer prenant le congé visé par la présente convention doivent, pour toute la durée dudit congé, recevoir au moins leur rémunération normale (y compris, lorsque cette rémunération comporte des prestations en nature, la contre-valeur en espèces de celles-ci), calculée selon une méthode déterminée par l'autorité compétente ou par l'organisme approprié dans chaque pays.

2. Les montants dus au titre du paragraphe 1 ci-dessus devront être versés aux gens de mer intéressés avant leur congé, à moins qu'il n'en soit disposé autrement par la législation nationale ou par un accord liant l'employeur auxdits gens de mer.

3. Les gens de mer qui quittent le service de l'employeur ou sont licenciés avant d'avoir pris un congé qui leur est dû doivent recevoir, pour chaque jour de congé dû, la rémunération prévue au paragraphe 1 du présent article.

Article 8

1. Le fractionnement du congé payé annuel ou le cumul du congé acquis au cours d'une année avec un congé ultérieur pourra être autorisé par l'autorité compétente ou par l'organisme approprié dans chaque pays.

2. Sous réserve du paragraphe 1 du présent article et à moins qu'il n'en soit convenu autrement par un accord liant l'employeur et les gens de mer intéressés, le congé payé annuel prescrit par la présente convention doit consister en une période ininterrompue.

Artikel 6

Auf den in Artikel 3 Absatz 3 dieses Übereinkommens vorgeschriebenen bezahlten Mindestjahresurlaub sind nicht anzurechnen:

a) öffentliche und übliche Feiertage, die in dem Flaggenstaat als solche anerkannt sind, gleichviel, ob sie in die Zeit des bezahlten Jahresurlaubs fallen oder nicht;

b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen sind;

c) Landgang, der Seeleuten während des Heuerverhältnisses gewährt wird;

d) Ausgleichsfreizeit gleich welcher Art unter Bedingungen, die von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zu bestimmen sind.

Artikel 7

1. Alle Seeleute, die den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Urlaub nehmen, müssen für die ganze Urlaubsdauer mindestens ihr normales Entgelt erhalten (einschließlich des Gegenwertes in bar für jeden Teil dieses Entgelts, der aus Sachleistungen besteht); dieses Entgelt ist in jedem Land auf eine von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren zu bestimmende Weise zu berechnen.

2. Die nach Absatz 1 dieses Artikels zustehenden Beträge sind den betreffenden Seeleuten vor Urlaubsantritt zu zahlen, sofern die innerstaatliche Gesetzgebung oder eine für sie und ihren Arbeitgeber geltende Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

3. Seeleuten, die aus dem Dienst ausscheiden oder von ihrem Arbeitgeber entlassen werden, bevor sie den ihnen zustehenden Jahresurlaub genommen haben, ist für den ihnen zustehenden Urlaub das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Entgelt zu zahlen.

Artikel 8

1. Die Teilung des bezahlten Jahresurlaubs oder die Zusammenziehung des für ein Jahr zustehenden Jahresurlaubs mit einem späteren Urlaub kann von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land zugelassen werden.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 dieses Artikels und sofern eine für den betreffenden Arbeitgeber und die betreffenden Seeleute geltende Vereinbarung nichts anderes bestimmt, ist der in diesem Übereinkommen vorgeschriebene bezahlte Jahresurlaub zusammenhängend zu gewähren.

Article 9

In exceptional cases, provision may be made by the competent authority or through the appropriate machinery in each country for the substitution for annual leave due in virtue of this Convention of a cash payment at least equivalent to the remuneration provided for in Article 7.

Article 10

1. The time at which the leave is to be taken shall, unless it is fixed by regulation, collective agreement, arbitration award or other means consistent with national practice, be determined by the employer after consultation and, as far as possible, in agreement with the seafarer concerned or his representatives.

2. No seafarer shall be required without his consent to take annual leave due to him at a place other than that where he was engaged or recruited, whichever is nearer his home, except under the provisions of a collective agreement or of national laws or regulations.

3. If a seafarer is required to take his annual leave from a place other than that permitted by paragraph 2 of this Article, he shall be entitled to free transportation to the place where he was engaged or recruited, whichever is nearer his home, and subsistence and other costs directly involved in his return there shall be for the account of the employer; the travel time involved shall not be deducted from the annual leave with pay due to the seafarer.

Article 11

Any agreement to relinquish the right to the minimum annual leave with pay prescribed in Article 3, paragraph 3, or — except as provided, exceptionally, in pursuance of Article 9 of this Convention — to forgo such leave, shall be null and void.

Article 12

A seafarer taking annual leave shall be recalled only in cases of extreme emergency, with due notice.

Article 13

Effective measures appropriate to the manner in which effect is given to the provisions of this Convention shall be taken to ensure the proper

Article 9

Dans des cas exceptionnels, des dispositions peuvent être prises par l'autorité compétente ou par l'organisme approprié dans chaque pays pour remplacer le congé annuel dû en vertu de la présente convention par une indemnité en espèces au moins équivalente à la rémunération prévue à l'article 7.

Article 10

1. L'époque à laquelle le congé sera pris sera déterminée par l'employeur après consultation et, dans la mesure du possible, avec l'accord individuel des gens de mer intéressés ou de leurs représentants, à moins qu'elle ne soit fixée par voie réglementaire, par voie de conventions collectives, de sentences arbitrales ou de toute autre manière conforme à la pratique nationale.

2. Les gens de mer ne pourront être tenus, sans leur consentement, de prendre le congé annuel qui leur est dû à un endroit autre que le lieu d'engagement ou le lieu de recrutement, suivant celui qui est le plus proche du domicile, sauf si une convention collective ou la législation nationale n'en dispose autrement.

3. Les gens de mer qui sont obligés de prendre leur congé annuel alors qu'ils se trouvent à un endroit autre que le lieu autorisé au paragraphe 2 du présent article auront droit au transport gratuit jusqu'au lieu d'engagement ou au lieu de recrutement, suivant celui qui est le plus proche du domicile; leur entretien pendant ce voyage et les frais en rapport direct avec ce voyage seront à la charge de l'employeur, et le temps de voyage ne sera pas déduit du congé payé annuel dû aux gens de mer intéressés.

Article 11

Sera considéré comme nul et non avenu tout accord portant sur l'abandon du droit au congé payé annuel minimum prescrit par l'article 3, paragraphe 3, ou, sauf dans les cas exceptionnels visés à l'article 9 de la présente convention, sur la renonciation audit congé.

Article 12

Les gens de mer en congé annuel ne seront rappelés que dans les cas d'extrême urgence et après avoir reçu un préavis raisonnable.

Article 13

Des mesures effectives, adaptées aux moyens par lesquels il est donné effet aux dispositions de la présente convention, devront être prises, par

Artikel 9

In Ausnahmefällen können von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren in jedem Land Vorkehrungen für die Abgeltung des auf Grund dieses Übereinkommens zustehenden Jahresurlaubs durch eine Barzahlung getroffen werden, die mindestens dem in Artikel 7 vorgeschriebenen Entgelt gleichwertig ist.

Artikel 10

1. Wird die Zeit, zu der der Urlaub zu nehmen ist, nicht durch Vorschriften, durch Gesamtarbeitsvertrag, Schiedsspruch oder auf eine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise bestimmt, so ist sie vom Arbeitgeber nach Anhörung der jeweils beteiligten Seeleute oder ihrer Vertreter und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit diesen festzusetzen.

2. Seeleute dürfen ohne ihre Zustimmung nicht dazu angehalten werden, den ihnen zustehenden Jahresurlaub an einem anderen Ort als dem Ort ihrer Anheuerung oder Anwerbung zu nehmen, je nachdem, welcher ihrem Wohnort näher liegt, es sei denn, daß durch Gesamtarbeitsvertrag oder von der innerstaatlichen Gesetzgebung etwas anderes bestimmt ist.

3. Seeleute, die ihren Jahresurlaub an einem anderen als dem nach Absatz 2 dieses Artikels zugelassenen Ort antreten müssen, haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung an den Ort ihrer Anheuerung oder Anwerbung, je nachdem, welcher ihrem Wohnort näher liegt. Ihr Unterhalt während der Reise und sonstige unmittelbar mit der Reise zusammenhängende Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen; die Reisezeit darf nicht auf den den Seeleuten zustehenden bezahlten Jahresurlaub angerechnet werden.

Artikel 11

Jede Vereinbarung über die Abdingung des Anspruchs auf den in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen bezahlten Mindestjahresurlaub oder — außer in den in Artikel 9 dieses Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmefällen — über den Verzicht auf diesen Urlaub ist nichtig.

Artikel 12

Seeleute, die ihren Jahresurlaub angetreten haben, dürfen nur in äußersten Notfällen und nach angemessener Vorankündigung zurückgerufen werden.

Artikel 13

Es sind mit der Art der Durchführung dieses Übereinkommens im Einklang stehende wirksame Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße

application and enforcement of regulations or provisions concerning annual leave with pay, by means of adequate inspection or otherwise.

Article 14

This Convention revises the Paid Vacations (Seafarers) Convention (Revised), 1949.

Article 15

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 16

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 17

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 18

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated

la voie d'une inspection adéquate ou par toute autre voie, pour assurer la bonne application et le respect des règles ou dispositions relatives aux congés payés.

Article 14

La présente convention révise la convention des congés payés des marins (révisée), 1949.

Article 15

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 16

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 17

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 18

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été

Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften oder Bestimmungen über den bezahlten Jahresurlaub durch eine angemessene Aufsicht oder durch sonstige Mittel zu gewährleisten.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen ändert das Übereinkommen über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute (Neufassung), 1949.

Artikel 15

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 16

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 17

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 18

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten

to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 19

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 20

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 21

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

(a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 17 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;

(b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 22

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 19

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 20

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 21

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 17 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;

b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 22

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 19

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 20

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 21

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 17, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 22

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Übereinkommen Nr. 146 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute

I.

Die Frage einer angemessenen Urlaubsregelung für Seeleute und im Zusammenhang damit einer Überprüfung des aus dem Jahre 1949 stammenden Übereinkommens Nr. 91 über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute (Neufassung) ist in der Internationalen Arbeitsorganisation seit 1970 wiederholt Gegenstand von Erörterungen zwischen Vertretern der Seeleute, der Reeder und der Regierungen der Mitgliedstaaten gewesen.

Die vorliegende Urkunde ändert gemäß ihrem Artikel 14 das Übereinkommen Nr. 91 ab. Dabei wird das Übereinkommen Nr. 132 über den bezahlten Urlaub (Neufassung) von 1970 berücksichtigt. Bei diesem auch von der Bundesrepublik ratifizierten Übereinkommen sind die Seeleute ausdrücklich ausgenommen.

Ziel des neu ausgearbeiteten Übereinkommens Nr. 146 ist es, den Seeleuten einen Urlaub zu sichern, der hinsichtlich Dauer und sonstiger Modalitäten die Besonderheiten der Beschäftigungsbedingungen und die technischen Veränderungen im Bereich der Seeschiffahrt berücksichtigt.

Das Übereinkommen Nr. 146 kann für die Bundesrepublik Deutschland wegen der in Artikel 3 Abs. 3 festgelegten Mindesturlaubsdauer von 30 Kalendertagen im Jahr ohne Änderung des deutschen Rechts nicht ratifiziert werden. Das Bundesurlaubsgesetz, das gemäß § 53 Abs. 2 des Seemannsgesetzes (SeemG) auch für den Urlaubsanspruch des Besatzungsmitglieds insoweit Anwendung findet, als es Vorschriften über die Mindestdauer des Urlaubs enthält, sieht nämlich als gesetzliche Mindestregelung nur einen Urlaub des erwachsenen Arbeitnehmers in Höhe von 18 Werktagen vor. Eine gesetzliche Neuregelung auf diesem Gebiet ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Der Staat kann mit Rücksicht auf die Autonomie der Tarifvertragsparteien andererseits auch nicht den Abschluß von Tarifverträgen über eine längere Mindesturlaubsdauer erzwingen; im übrigen würde durch eine tarifvertragliche Vereinbarung auch nicht eine für alle Seeleute gültige Regelung geschaffen.

II.

Im einzelnen ist zu dem Übereinkommen folgendes zu bemerken:

Artikel 1 nennt verschiedene Möglichkeiten für die innerstaatliche Durchführung des Übereinkommens.

Artikel 2 umschreibt dessen Anwendungsbereich.

Artikel 3 betrifft den Urlaubsanspruch und die Urlaubsdauer.

Die Artikel 4 bis 12 enthalten Bestimmungen über Teilurlaub (Artikel 4), anzurechnende Dienstzeit (Artikel 5), nichtanrechnungsfähige Zeiten (Artikel 6), Urlaubsentgelt (Artikel 7), Teilung und Zusammenziehung von Urlaub (Artikel 8), Urlaubsabgeltung (Artikel 10), Unabdingbarkeit und grundsätzliche Unverzichtbarkeit des Urlaubsanspruchs (Artikel 11) sowie Urlaubsunterbrechungen (Artikel 12).

Hinsichtlich der von der Definition des Artikels 2 Abs. 2 erfaßten Seeleute — mit Ausnahme der in § 7 SeemG genannten Arbeitnehmer, auf die besonderen Urlaubsregelungen des Seemannsgesetzes gemäß dessen § 79 keine Anwendung finden — entspricht das innerstaatliche Recht (§§ 53 bis 61 SeemG) im wesentlichen den Artikeln 4 bis 12 des Übereinkommens. So dürfen — wie es Artikel 6 Buchst. b vorsieht — Arbeitsunfähigkeitszeiten infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft gemäß § 58 SeemG und dem öffentlich-rechtlichen Schutzcharakter des Mutterschutzgesetzes nicht auf den Urlaub angerechnet werden. Die Geltendmachung von Urlaubsansprüchen kann allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit und einer nicht nennenswerten Arbeitsleistung in dem betreffenden Beschäftigungsjahr u. U. rechtsmißbräuchlich sein.

Artikel 13 des Übereinkommens sieht vor, daß die Anwendung und Durchsetzung der Regelungen über den bezahlten Jahresurlaub durch eine angemessene Aufsicht oder durch sonstige Mittel zu gewährleisten sind. Nach innerstaatlichem Recht bleibt es dem Arbeitnehmer überlassen, die Durchsetzung seiner Urlaubsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber ggf. unter Einschaltung des Betriebsrats zu betreiben oder sie im Rechtsweg geltend zu machen. Die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung dürfte als „sonstiges Mittel" im Sinne dieses Artikels anzusehen sein. Eine staatliche Aufsicht besteht dagegen nicht.

Die Artikel 15 bis 22 enthalten die üblichen Bestimmungen über Inkrafttreten, Kündigung und Abänderung internationaler Übereinkommen.

Empfehlung 153
betreffend den Schutz junger Seeleute

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Schutz junger Seeleute, eine Frage, die den dritten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Oktober 1976, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Schutz junger Seeleute, 1976, bezeichnet wird.

I. Durchführungsmethoden

1. Die Durchführung dieser Empfehlung kann durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge, betriebliche Regelungen, Schiedssprüche oder gerichtliche Entscheidungen oder auf irgendeine andere Art und Weise erfolgen, die unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Landes geeignet erscheint.

II. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

2. (1) Als „junge Seeleute" im Sinne dieser Empfehlung gelten alle Jugendlichen unter achtzehn Jahren, die in irgendeiner Eigenschaft auf einem Seeschiff beschäftigt werden; ausgenommen hiervon sind

a) Kriegsschiffe;

b) Schiffe, die zur Fischerei oder zu damit unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

(2) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Voraussetzungen bestimmen, unter denen ein Schiff als Seeschiff im Sinne dieser Empfehlung gilt.

(3) Diese Empfehlung gilt nicht für Jugendliche auf Schul- oder Ausbildungsschiffen oder solche, die an Bildungsprogrammen teilnehmen, die unter Bedingungen durchgeführt werden, welche die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer genehmigt hat.

III. Ziele

3. In jedem Land, in dem Schiffe eingetragen sind, auf denen junge Seeleute beschäftigt werden, sollten Vorkehrungen getroffen werden für

a) den wirksamen Schutz dieser Seeleute, einschließlich des Schutzes ihrer Gesundheit, ihrer Sittlichkeit und ihrer Sicherheit, sowie die Förderung ihres allgemeinen Wohlbefindens;

b) die Berufsberatung, Bildung und berufliche Ausbildung dieser Seeleute, sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse eines leistungsfähigen Schiffsbetriebs, der Sicherheit des Lebens und des Eigentums auf See und der Schaffung von Möglichkeiten für den beruflichen Aufstieg junger Seeleute im Seemannsberuf.

IV. Zulässige Arbeitszeit und Ruhezeiten

4. (1) Auf See und im Hafen sollten die in den folgenden Unterabsätzen enthaltenen Bestimmungen gelten:

a) die normale Arbeitszeit junger Seeleute sollte acht Stunden täglich und vierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten; ständige Überstundenarbeit sollte nach Möglichkeit vermieden werden;

b) für die Einnahme aller Mahlzeiten sollte genügend Zeit eingeräumt werden, für die Hauptmahlzeit des Tages sollte den jungen Seeleuten eine Arbeitspause von mindestens einer Stunde gewährt werden;

c) junge Seeleute sollten nicht bei Nacht arbeiten, wobei als „Nacht" im Sinne dieses Unterabsatzes ein von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder durch Gesamtarbeitsverträge festzusetzender Zeitraum von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden gilt, der vor Mitternacht beginnt und nach Mitternacht endet;

d) jungen Seeleuten sollte nach jeweils zwei Stunden ununterbrochener Arbeit so bald wie möglich eine Ruhepause von jeweils fünfzehn Minuten gewährt werden.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes können gewährt werden, wenn

a) diese Bestimmungen für junge Seeleute im Decks-, Maschinen- und Verpflegungsdienst, die zum Wachdienst eingeteilt sind oder in Wechselschichten arbeiten, nicht angewendet werden können;

b) die wirksame Ausbildung junger Seeleute nach festgelegten Programmen und Zeitplänen beeinträchtigt würde oder

c) zwingende betriebliche Gründe es erfordern.

Solche Ausnahmen sind unter Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen und vom Kapitän zu unterzeichnen.

5. Die Bestimmungen des Absatzes 4 dieser Empfehlung entbinden junge Seeleute nicht von ihrer allgemeinen Verpflichtung, nach Anweisung des Kapitäns in Notfällen zu arbeiten, wenn Gefahr besteht für

a) die Sicherheit der Besatzung, der Passagiere, des Schiffs oder der Fracht;

b) die Sicherheit anderer Schiffe oder von Personen und Frachten an Bord dieser Schiffe.

V. Heimschaffung

6. (1) Hat ein junger Seemann auf einem Schiff mindestens vier Monate lang während seiner ersten Auslandsfahrt Dienst getan und stellt sich dann heraus, daß er für das Leben auf See untauglich ist, so sollte ihm Gelegenheit geboten werden, vom ersten geeigneten Anlaufhafen, in dem sich eine konsularische Vertretung des Flaggenstaates seines Schiffes oder des Landes befindet, dessen Staatsangehöriger der junge Seemann ist, heimgeschafft zu werden, ohne daß ihm Kosten entstehen. Von jeder derartigen Heimschaffung sollte unter Angabe der Gründe die Stelle benachrichtigt werden, die dem jungen Seemann durch Ausstellung der erforderlichen Papiere die Aufnahme einer Beschäftigung auf See ermöglicht hat.

(2) Nach sechsmonatiger Dienstzeit ohne Urlaub auf einem Schiff auf Auslandsfahrt, das während dieser Zeit nicht in das Land, in dem der junge Seemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zurückgekehrt ist und während der nächsten drei Monate seiner Fahrt nicht dorthin zurückkehren wird, sollte ein junger Seemann Anspruch haben, ohne daß ihm Kosten entstehen, an den ursprünglichen Anheuerungsort im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts heimgeschafft zu werden, um den während der Fahrt erworbenen Urlaub zu nehmen.

VI. Arbeitsschutz und Gesundheitserziehung

7. Es sollten Vorschriften für den Arbeits- und den Gesundheitsschutz junger Seeleute erlassen werden.

8. Diese Vorschriften sollten auf alle allgemeinen Bestimmungen über ärztliche Untersuchungen vor Aufnahme der Beschäftigung und während der Beschäftigung und über die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Bezug nehmen, die gegebenenfalls auf die Arbeit von Seeleuten anwendbar sind; sie sollten ferner Maßnahmen zur Verringerung der beruflichen Gefahren bezeichnen, denen junge Seeleute bei der Ausübung ihres Dienstes ausgesetzt sind.

9. (1) Die Vorschriften sollten Einschränkungen festlegen, wonach junge Seeleute ohne geeignete Beaufsichtigung und Unterweisung keine Arbeiten ausführen dürfen, die mit einem besonderen Unfallrisiko oder mit nachteiligen Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder ihre körperliche Entwicklung verbunden sind oder einen besonderen Grad von Reife, Erfahrung oder Befähigung voraussetzen, es sei denn, daß die zuständige Stelle einem jungen Seemann die volle Befähigung für die betreffende Arbeit zuerkannt hat.

(2) Bei der Bestimmung der Arbeiten, die durch Vorschriften eingeschränkt werden sollten, könnte die zuständige Stelle insbesondere folgende berücksichtigen:

a) das Heben, Bewegen oder Tragen schwerer Lasten oder Gegenstände;

b) das Betreten von Kesseln, Tanks und Senkkästen;

c) Arbeiten, bei denen die Ausführenden schädlichen Geräusch- und Vibrationspegeln ausgesetzt sind;

d) das Bedienen von Hebezeugen und anderen kraftgetriebenen Geräten und Werkzeugen oder die Tätigkeit als Signalgast zur Verständigung mit Maschinisten, die derartige Geräte bedienen;

e) die Handhabung von Vertäuungstrossen, Schlepptauen oder Ankergeschirr;

f) Takelungsarbeiten;

g) Arbeit am Mast oder in der Takelung oder auf Deck bei schwerem Wetter;

h) Dienst als Wachgänger bei Nacht;

i) Wartung elektrischer Anlagen und Geräte;

j) Arbeiten, bei denen die Ausführenden potentiell schädlichen Stoffen oder schädlichen physikalischen Einwirkungen, wie gefährlichen oder giftigen Substanzen und ionisierenden Strahlen, ausgesetzt sind;

k) die Reinigung von Küchenmaschinen;

l) das Bedienen von Schiffsbooten oder die Übernahme der Verantwortung für sie.

10. Von der zuständigen Stelle oder durch geeignete Verfahren sollten praktische Maßnahmen getroffen werden, um jungen Seeleuten Informationen über die Verhütung von Unfällen und den Schutz ihrer Gesundheit bei der Arbeit an Bord von Schiffen zu vermitteln, z. B. durch geeignete Unterweisung in Seemannsschulen, durch eigens für Jugendliche bestimmte offizielle Unfallverhütungskampagnen in den Formen, wie sie in Absatz 8 (2) der Empfehlung betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, aufgeführt werden, und durch berufliche Unterweisung und Beaufsichtigung der jungen Seeleute während ihrer Arbeit an Bord.

11. Die Bildung und Ausbildung junger Seeleute sowohl an Land als auch an Bord sollten eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterweisung in den Sachgebieten umfassen, die in Absatz 12 Buchstabe f der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, und in der Vorschrift 237 der „Muster-Sicherheitsvorschriften für gewerbliche Anlagen — Richtlinien für Behörden und Unternehmer" in ihrer revidierten Fassung aufgeführt sind; ferner sollten die jungen Seeleute über die schädlichen Auswirkungen des Mißbrauchs von Drogen und anderen potentiell schädlichen Stoffen sowie von anderen schädlichen Tätigkeiten auf ihre Gesundheit und auf ihr Wohlbefinden aufgeklärt werden.

VII. Möglichkeiten zur Berufsberatung, Bildung und beruflichen Ausbildung

12. Die zuständige Stelle sollte entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten die Verwirklichung der in den Absätzen 13 bis 20 genannten Maßnahmen und Ziele in Betracht ziehen.

13. Jugendliche sollten in Übereinstimmung mit Absatz 7 der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsaussichten und die Voraussetzungen für den Zugang zur Seeschiffahrt erhalten sowie Auskünfte über die Beschäftigung an Bord von Schiffen und die Arbeitsbedingungen, die allgemeinen Aspekte von Gesamtarbeitsverträgen und die Rechte und Pflichten von Seeleuten nach dem Seearbeitsrecht.

14. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um jungen Seeleuten in Übereinstimmung mit den in Absatz 2 der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, enthaltenen Zielen Bildung, Berufsberatung und berufliche Ausbildung zu gewähren.

15. (1) Die Erstausbildung und die Weiterbildung für Seemannsberufe sollten breit und umfassend angelegt sein und gegebenenfalls mit einer weiterführenden allgemeinen Schulbildung kombiniert werden.

(2) Diese Ausbildung sollte den theoretischen Unterricht mit einem planmäßigen Programm zum Erwerb praktischer Erfahrung verbinden, mit dem Ziel, die Teilnehmer auf eine Laufbahn in der Seeschiffahrt vorzubereiten.

(3) Die Ausbildungsnormen für den Seemannsberuf sollten nach Möglichkeit mit denjenigen abgestimmt werden, die für Berufe an Land gelten, so daß die auszubildenden Personen landesweit anerkannte Befähigungsnachweise erwerben können, die sowohl in der Seeschiffahrt als auch in anderen Wirtschaftszweigen akzeptiert werden.

16. Jungen Seeleuten sollte der Erwerb von Bildung und Ausbildung für eine Beschäftigung an Bord sowie später die Fortsetzung ihrer Allgemeinbildung und beruflichen Ausbildung durch Gewährung der verschiedenen Finanzierungshilfen erleichtert werden, die in Absatz 10 Unterabsätze 1 bis 5 der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, aufgeführt werden.

17. Die Allgemeinbildung und die berufliche Ausbildung, auf die sich Absatz 12 Buchstabe g und Absatz 15

der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, beziehen, sollten allen Jugendlichen offenstehen, die noch keine Erfahrungen auf Seeschiffen erworben haben.

18. Jungen Seeleuten sollte Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer beruflichen Bildung und Ausbildung an Bord von Schiffen geboten werden, damit sie die zu einer wirksamen Ausübung ihrer Dienstpflichten unerläßlichen Kenntnisse und Erfahrungen erwerben, sich für den beruflichen Aufstieg qualifizieren und ihre Allgemeinbildung und ihr fachliches Wissen vervollständigen können. Zu diesem Zweck sollten die Kapitäne und Offiziere der Schiffe die jungen Seeleute ermutigen und ihnen helfen, die in der vorbereitenden Ausbildung erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und in vollem Umfang weiterzuentwickeln, sachdienliche praktische Erfahrung an Bord zu erwerben und auf See an Kursen zum Selbststudium teilzunehmen.

19. Zusätzlich zu den in den Absätzen 20 bis 25 der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970, erwähnten Ausbildungsmethoden sollten junge Seeleute die Möglichkeit haben,

a) ihre Ausbildung an Bord fortzusetzen, beispielsweise durch Ausbildung am Arbeitsplatz, Fernkurse, Lehrmittel für programmierten Unterricht und andere Formen des Selbststudiums in allgemeinen und nautischen Fächern, die auf die Bedürfnisse junger Seeleute, die sich für den beruflichen Aufstieg qualifizieren wollen, zugeschnitten sind;

b) an Bord Studien auf anderen Gebieten bis zur Erreichung eines anerkannten Niveaus fortzusetzen.

20. Soweit durchführbar und möglich, sollten die an Bord der Schiffe für junge Seeleute zur Verfügung gestellten Ausbildungseinrichtungen geeignete Räume für Studienzwecke, eine Schiffsbibliothek und geeignetes Unterrichtsmaterial zum Selbststudium umfassen; junge Seeleute an Bord von Schiffen sollten bei ihren Studien besondere Hilfe erhalten, wenn möglich durch Wanderlehrer, die in regelmäßigen Zeitabständen an Bord kommen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung Nr. 153 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den Schutz junger Seeleute

I.

Die Empfehlung erstreckt sich auf bestimmte Aspekte der Beschäftigungsbedingungen junger Seeleute, die von früheren einschlägigen internationalen Arbeitsnormen zum Schutze dieses Personenkreises — u. a. Übereinkommen Nr. 16 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen, Übereinkommen Nr. 134 und Empfehlung Nr. 142 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle, Empfehlung Nr. 137 betreffend die berufliche Ausbildung der Seeleute und Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung — noch nicht erfaßt wurden.

Das innerstaatliche Recht zum Schutze junger Seeleute deckt die Empfehlung zwar nicht völlig ab; es stimmt jedoch mit deren Zielen und Grundsätzen überein.

II.

Abschnitt I (Nr. 1) nennt verschiedene Möglichkeiten der innerstaatlichen Durchführung der Empfehlung.

Abschnitt II (Nr. 2) beschreibt den Geltungsbereich.

Den in Abschnitt III (Nr. 3) genannten Zielsetzungen trägt das innerstaatliche Recht Rechnung, und zwar hinsichtlich des Schutzes junger Seeleute, insbesondere ihrer Gesundheit (vgl. Nr. 3 Buchstabe a), durch § 8 und §§ 94—100 des Seemannsgesetzes (SeemG) in der Neufassung durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), hinsichtlich der Berufsberatung junger Seeleute (vgl. Nr. 3 Buchstabe b) durch §§ 25 bis 32 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und hinsichtlich der Bildung und Ausbildung junger Seeleute (vgl. Nr. 3 Buchstabe b) durch die Matrosen-Ausbildungsordnung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1264), die Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), die Funkoffiziers-Ausbildungsordnung vom 30. November 1977 (BGBl. I S. 2281) und die Betriebsmeister-Verordnung vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 514).

Regelungen, wie sie in Abschnitt IV (Nr. 4, 5) hinsichtlich der zulässigen Arbeitszeit und der Ruhezeiten vorgeschlagen werden, enthalten §§ 96 bis 100 SeemG. Allerdings dürfen Jugendliche nach § 98 Abs. 2 SeemG abweichend von Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe d der Empfehlung bis zu viereinhalb Stunden hintereinander ohne Ruhepausen beschäftigt werden.

Abschnitt V (Nr. 6) betrifft die Heimschaffung junger Seeleute. Erweist sich ein junger Seemann während der ersten Auslandsfahrt als ungeeignet für den Seedienst, so ist er nach innerstaatlichem Recht nicht — wie in Nr. 6 Abs. 1 der Empfehlung vorgesehen — heimzuschaffen, sondern kann das Heuerverhältnis nach § 63 SeemG unter Einhaltung bestimmter Fristen kündigen. Geschieht dies in einem Hafen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, setzt sich das Heuerverhältnis grundsätzlich über den Ablauf der Kündigungsfrist bis zur Ankunft des Schiffes in einem Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes fort, höchstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten.

Für Jugendliche, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, gelten die von den Bundesministern für Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Richtlinien über die Anerkennung von

Schiffen als Ausbildungsstätten vom 18. Mai 1975 (Bundesanzeiger Nr. 118). Danach endet z. B. das Berufsausbildungsverhältnis im Falle einer ordentlichen Kündigung auf See nach Ablauf der Probezeit grundsätzlich erst bei der Ankunft im nächsten Hafen. Von dort hat der Ausbildende, und zwar auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung, für eine freie Rückbeförderung zu dem Ort im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu sorgen, in dem das Ausbildungsverhältnis begründet worden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Auszubildende bis zur Ankunft im nächsten Hafen den bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute üblichen Verpflegungssatz zu zahlen bzw. die Rückbeförderungskosten zu erstatten (vgl. §§ 7, 8 der Richtlinien).

Das innerstaatliche Recht deckt sich auch nicht vollständig mit der in Nr. 6 Abs. 2 der Empfehlung vorgesehenen Urlaubsregelung für jugendliche Seeleute. Während die Empfehlung darauf abzielt, dem jungen Seemann bereits nach sechsmonatigem Seedienst einen Heimaturlaub zu ermöglichen, ist Jugendlichen nach § 55 Abs. 3 SeemG grundsätzlich erst nach einjähriger Abwesenheit vom letzten Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Verlangen der bis dahin erworbene Urlaub im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu gewähren.

Abschnitt VI (Nr. 7 bis 11) fordert für den Arbeits- und Gesundheitsschutz junger Seeleute Vorschriften u. a. über Einstellungs- und periodische Überwachungsuntersuchungen, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Nr. 8) sowie über Einschränkungen für besonders unfallträchtige bzw. gesundheitsgefährdende oder eine besondere Befähigung voraussetzende Arbeiten (Nr. 9). Ferner sollen junge Seeleute über die Unfallverhütung an Bord in geeigneter Weise informiert werden (Nr. 10) und hierzu eine praxisorientierte Ausbildung erhalten (Nr. 11).

Durch §§ 42—51 sowie §§ 94, 95 SeemG, die Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241) sowie die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschiffahrt vorgeschriebene Ausbildung im Bereich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung wird den Zielen gemäß Nrn. 7 bis 11 der Empfehlung Rechnung getragen.

Die in Abschnitt VII (Nr. 12 bis 20) genannten Ziele und möglichen Maßnahmen auf den Gebieten der Berufsberatung, Bildung und Berufsausbildung sind im innerstaatlichen Recht weitgehend berücksichtigt. Hinsichtlich der Berufsberatung (vgl. Nr. 13, 14) und der Aus- und Fortbildung (vgl. Nr. 15 bis 19) wird auf die Ausführungen zu Abschnitt III (Nr. 3 Buchstabe b) verwiesen. Eine den Anforderungen gemäß Nr. 20 der Empfehlung entsprechende Beschaffenheit der Ausbildungseinrichtungen an Bord ist ferner durch Abschnitt III Abs. 2 der Richtlinien für die Anerkennung von Schiffen als Ausbildungsschiffe gewährleistet. Danach setzt die Anerkennung als Ausbildungsschiff voraus, daß Räume vorhanden sind, in denen die Auszubildenden auch außerhalb der Ausbildungszeit lernen und arbeiten können. Für mehr als sechs Auszubildende an Bord muß ein geeigneter Unterrichts- oder Werkraum allein zum Zweck der Ausbildung vorhanden sein.

Empfehlung 154
betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 13. Oktober 1976 zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

nimmt Kenntnis von der Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Seeleuten (technische Entwicklung), 1970;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Oktober 1976, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976, bezeichnet wird.

1. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 11 gilt diese Empfehlung für Personen, die regelmäßig zur Arbeit als Seeleute zur Verfügung stehen und ihr Jahreseinkommen hauptsächlich durch diese Arbeit erwerben.

(2) Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „Seeleute" Personen, die nach der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis oder durch Gesamtarbeitsverträge als solche bestimmt werden und die gewöhnlich als Besatzungsmitglieder an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind; ausgenommen hiervon sind

a) Kriegsschiffe;

b) Schiffe, die zur Fischerei oder zu damit unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten oder zum Walfang oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

(3) Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Schiff als „Seeschiff" im Sinne dieser Empfehlung gilt.

(4) Die in Betracht kommenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten bei der Ausarbeitung und Änderung der gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 dieses Absatzes festzulegenden Definition angehört oder in anderer Weise beteiligt werden.

2. Allen qualifizierten Seeleuten sollte, soweit durchführbar, eine ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung geboten werden.

3. (1) Für Seeleute, die nicht ununterbrochen oder regelmäßig bei einem bestimmten Reeder beschäftigt sind, sollten Zuteilungsverfahren vereinbart werden, die die Notwendigkeit, bei den Aufrufen zur Auswahl und Zuweisung von Arbeitsplätzen anwesend zu sein, und die dazu notwendige Zeit auf ein Mindestmaß herabsetzen.

(2) Im Rahmen dieser Regelung sollten, soweit durchführbar, das Recht eines Seemanns auf freie Wahl des Schiffes, auf dem er beschäftigt werden will, und das Recht des Reeders auf freie Wahl des Seemanns, den er beschäftigen will, gewahrt bleiben.

4. Vorbehaltlich der Bedingungen, welche die innerstaatliche Gesetzgebung oder Gesamtarbeitsverträge vorschreiben, sollte eine Versetzung von regelmäßig beschäftigten Seeleuten für vorübergehende Arbeiten bei einem anderen Arbeitgeber bei Bedarf zulässig sein.

5. (1) Ist eine ununterbrochene oder regelmäßige Beschäftigung nicht durchführbar, so sollten Garantien in bezug auf Beschäftigung oder Einkommen oder beides gegeben werden, deren Form und Ausmaß von der wirtschaftlichen und sozialen Lage des betreffenden Landes abhängen.

(2) Diese Garantien könnten u. a. umfassen:

a) Beschäftigung für eine vereinbarte Anzahl von Wochen oder Monaten pro Jahr oder ein entsprechendes Einkommen;

b) Leistungen bei Arbeitslosigkeit, wenn keine Arbeit vorhanden ist.

6. (1) Sehen die Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Beschäftigung für Seeleute das Anlegen und Führen von Registern oder Verzeichnissen qualifizierter Seeleute vor, so sollten Kriterien für die Bestimmung der Seeleute aufgestellt werden, die in diese Register oder Verzeichnisse aufzunehmen sind.

(2) In Betracht kämen etwa die folgenden Kriterien:

a) gewöhnlicher Aufenthalt in dem betreffenden Land;

b) Alter und Gesundheitszustand;

c) Befähigung und Fertigkeiten;

d) frühere Beschäftigungszeiten auf See.

7. Bei der Überprüfung der Zahl der in solchen Registern oder Verzeichnissen eingetragenen Seeleute sollten die beteiligten Parteien alle einschlägigen Tatsachen einschließlich solcher mit langfristigen Auswirkungen, wie z. B. die Modernisierung der Seeschiffahrt und die Entwicklungstendenzen des Handels, berücksichtigen.

8. Erweist sich eine Verringerung der Gesamtzahl der in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleute als unumgänglich, so sollte alles getan werden, um den Seeleuten durch Bereitstellung von Umschulungsmöglichkeiten, wie in Teil III der Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Seeleuten (technische Entwicklung), 1970, vorgesehen, und durch Unterstützung seitens der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung zu helfen.

9. (1) Jede notwendige Verringerung der Zahl der in einem solchen Register oder Verzeichnis eingetragenen Seeleute sollte, soweit durchführbar, schrittweise und ohne Beendigung von Arbeitsverhältnissen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang könnten die mit betrieblichen und industriellen Personalplanungsverfahren gewonnenen Erfahrungen nutzbringend auf die Seeschiffahrt angewandt werden.

(2) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Verringerung sollten u. a. berücksichtigt werden:

a) der natürliche Abgang des Personals;

b) ein Einstellungsstopp;

c) der Ausschluß von Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht hauptsächlich durch Arbeit in der Seeschiffahrt erwerben;

d) die Herabsetzung des Ruhestandsalters oder die Erleichterung des freiwilligen vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand durch die Zahlung von Renten, Zuschüssen zu den staatlichen Renten oder Pauschalbeträgen.

10. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sollte erst nach Prüfung der in Absatz 9 Unterabsatz 2 erwähnten Möglichkeiten und vorbehaltlich der etwa zugesagten Beschäftigungsgarantien in Erwägung gezogen werden. Sie sollte soweit wie möglich auf Grund vereinbarter Kriterien unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist erfolgen und mit Zahlungen verbunden sein, z. B.:

a) Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder sonstige Leistungen der Sozialen Sicherheit;

b) Abfindungen oder sonstige Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

c) eine Kombination von Leistungen, wie sie die innerstaatliche Gesetzgebung oder Gesamtarbeitsverträge gegebenenfalls vorsehen.

11. Die hierfür geeigneten Bestimmungen dieser Empfehlung sollten, soweit durchführbar und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und den Gesamtarbeitsverträgen, auch für Personen gelten, die saisonmäßig als Seeleute arbeiten.

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung Nr. 154 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten

Noch stärker als das Übereinkommen Nr. 145 stellt die Empfehlung schwerpunktmäßig auf die Einführung von Registrierungsverfahren ab.

In den Nummern 3 und 4 sowie 6 bis 9 der Empfehlung wird — ergänzend zum Übereinkommen — näher umschrieben, wie solche Verfahren ausgestaltet sein sollten, um eine regelmäßige Beschäftigung der Seeleute sicherstellen zu können. Im übrigen stimmt die Empfehlung inhaltlich weitgehend mit dem Übereinkommen überein.

Soweit sich die Empfehlung auf die Einführung von Registern bezieht, kann sie — wie bereits an entsprechender Stelle zum Übereinkommen ausgeführt wurde — in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Anwendung kommen.

Bn 912034 3. 79